

**Problemfelder  
der kartellrechtlichen Praxis  
im Verlagsbereich**

1.	Wirkungsgrenzen des BKartA	2
1.1	Begrenzte Recherchemöglichkeiten des BKartA und die Folgen	2
1.2	Nachlassende Akzeptanz der Presseklausel bzw. Umgehungsstrategien	3
2.	Zum Vorwurf, das BKartA agiere zu restriktiv	7
3.	Forderung: Abschaffung der 25-Prozent-Schwelle	8
3.1	Publizistische Folgen	10
3.2	Ausbau von Anteilen	11
3.3	Ausbau durch Beteiligung von Partnern	12

Dortmund, 7.8.2003

## 1 Die Wirkungsgrenzen des Kartellrechts

Mit der Presseklausele wird die Zuständigkeitsschwelle des Bundeskartellamts auf 5 Prozent des ansonsten maßgeblichen Jahresumsatzes in Höhe von 500 Mio. € im Rahmen der Fusionskontrolle begrenzt. Damit ist das BKartA im Pressemarkt mit Fusionen beschäftigt wie in keiner anderen Branche. Die Erfassungsschwelle bei einem gemeinsamen Jahresumsatz von Fusionsbeteiligten bei 25 Mio. € anzusetzen, ist sachlich sicherlich gerechtfertigt, weil nur damit die kleinräumige und kleinstrukturelle Branche zielgerichtet erfasst werden kann. Andererseits ist das BKartA dadurch aber auch mit organisatorischen Problemen befasst, die ihm ansonsten fremd sind.

### 1.1 Begrenzte Recherchemöglichkeiten des BKartA und die Folgen

Bei Unternehmensfusionen mit einem Jahresumsatz von 500 Mio. € oder früher 1 Mrd. DM ist öffentliches Interesse automatisch gegeben. Dies drückt sich insbesondere in der Medienberichterstattung aus. Damit hat das BKartA Zugang zu Informationen über geplante oder vollzogene Fusionen, selbst wenn die beteiligten Unternehmen "vergessen", die Fusion anzuzeigen. In den kleinräumig strukturierten Branchen von Zeitungs- und Anzeigenblattverlagen ist das anders. Über Verkauf und Kauf kleiner Verlage wird vielfach in den Medien überhaupt nicht berichtet. Da zudem auch, vielleicht gerade Fusionen in der Verlagsbranche nicht angezeigt werden, hat das Amt ein Informationsproblem.

**Für die kleinräumige Wettbewerbssicherung in der Medienlandschaft fehlen dem BKartA Recherchemöglichkeiten.**

Wiederholt ist das BKartA erst im Zuge größerer Fusionen darauf gestoßen, dass in den Vorjahren bereits kleinere Fusionen vollzogen worden waren, ohne dass das Amt davon erfahren hatte. Bei vorenthaltener Information über Fusionen entsteht zwar kein Fristverfall, eine etwaige nachträgliche Untersagung wäre aber mit erheblichen objektiven Schwierigkeiten für die Fusionsbeteiligten verbunden. Für den Pressemarkt und seine Angebots- und Anbieterstruktur wäre eine nachträgliche Untersagung wohl in jedem Fall nicht optimal. (Beispiel für einen solchen Fall nicht bekannt.)

Wenn eine Fusion vollzogen worden ist, werden insbesondere die übernehmenden Verlage, den Ist-Stand konservieren wollen, selbst wenn das BKartA die Fusion untersagt. Im Klartext. Das Unternehmen wird nach Konstruktionen suchen, die die Fusion faktisch bestehen lassen, diese aber rechtlich so konstruieren, dass sie "kartellrechtssicher" ausfällt.

Fallbeispiele:

- Bei der Übernahme des "Iserlohner Kreisanzeigers" durch den WAZ-Konzern ging das BKartA jahrelang von einer Minderheitsbeteiligung aus. Erst im Zuge weiterer Recherchen wurde offenbar, dass der WAZ-Konzern längst Mehrheits-eigner war. Die erneute Intervention des BKartA hat zwar dazu geführt, dass der WAZ-Konzern seinen Anteil offiziell wieder auf unter 25 Prozent senkte, die mit den erheblichen Veränderungen in der Eignerstruktur normalerweise verbundenen Änderungen in der Geschäftsleitung und Geschäftspraxis sind aber vollständig ausgeblieben. Auch das BKartA hat Zweifel, ob der Einfluss des WAZ-Konzerns tatsächlich reduziert werden konnte.
- Nach einer einzigartigen Vorgeschichte hatte sich das BKartA mit dem WAZ-Konzern auf eine Anteilsbegrenzung bei der Übernahme bzw. Gründung der "Ostthüringer Zeitung" in Gera verständigt. Der vorgesehene Anteilsverkauf ist vom WAZ-Konzern teilweise umgesetzt worden. Über den wenig später erfolgten Rückkauf ist das Amt nicht informiert worden. In diesem Fall wäre für das BKartA eine Information über Medienberichte sogar möglich gewesen, ist aber nicht erfolgt. Erst mit mehrjähriger Verspätung hat das BKartA den Fall wieder aufgegriffen.
- In Schleswig-Holstein sind mehrere Übernahmen sehr kleiner Verlage dem BKartA nicht einmal angezeigt worden. Wenn selbst unter Berücksichtigung der Bagatelklauseln Einwände des BKartA erfolgt wären, wäre eine Rückkehr zum Marktverhältnis von vor der Fusion faktisch wohl nicht mehr erreichbar gewesen, weil die kleinen Titel zum Zeitpunkt der Information des BKartA z. T. nicht mehr bestanden.

## 1.2 Nachlassende Akzeptanz der Presseklausel bzw. Umgehungsstrategien

Die Einführung der Presseklausel ins Kartellrecht war im Sinne der Zielsetzung, die Pressevielfalt zu schützen, erfolgreich. Dies gilt insbesondere für die in der zweiten Hälfte der 70er Jahre erfolgte Beendigung der Flut von Fusionsfällen speziell auch für Übernahmen von höher auflagigen Titeln. Nicht zugleich für die Entflechtung besonders kritischer Fusionsfälle gesorgt zu haben, erweist sich bis heute als ein Versäumnis, das schleichend (etwa beim WAZ-Konzern) oder sprunghaft (Zeitungsver-

lag Aachen) weitere publizistische Pressekonzentration ermöglicht (insbesondere Ausdünnung des Angebots durch Schließung von Lokalredaktionen/Lokalteilen). Die anfänglichen Erfolge der Konzentrationsbegrenzung waren nur möglich, weil sich auch die Verlage im Wesentlichen an die neuen Grenzen hielten. Diese Akzeptanz, so die These, ist gewichen. Die Zahl der Umgehungsfälle wächst jedenfalls.

Dabei werden die Verlage von einem der größten Strukturprobleme des Zeitungsmarktes begünstigt: des nahezu aussichtslosen Marktzugangs. Übernimmt ein Verlag einen direkten Konkurrenten, besteht der Gegenwert für den Kaufpreis häufig nicht im erworbenen Verlag oder dessen Zeitung, sondern im Zugewinn von dessen Marktanteilen. Zum Erhalt dieser zugewonnenen Marktanteile wird der neue Verlag bzw. dessen Zeitung aber nicht zwingend benötigt. Die Zeitung wird eingestellt; der ökonomischen folgt die publizistische Konzentration. Scheidet in anderen Branchen ein Marktteilnehmer aus, besteht zumindest das Risiko, dass bei Auflösung von Kundenbeziehungen durch den Anbieter an dessen Stelle andere treten, im günstigsten Fall durch den Marktzutritt eines neuen Anbieters mit einem neuen Produkt. Im Zeitungsmarkt ist dieses Risiko zum einen durch eine faktische Gebietskartellierung und zum anderen über extrem hohe Marktzugangsbarrieren nicht gegeben.<sup>1</sup> Bei den auf zwei Anbieter, häufig sogar auf nur einen Anbieter mit zwei Produkten reduzierten Anbieter- und Angebotsstrukturen ist es demnach nach vollzogener Fusion risikolos, eines der beiden bis dahin im Wettbewerb stehenden Produkte aus dem Markt zu nehmen. Mangels Alternative fallen dem verbleibenden Produkt fast automatisch und jedenfalls in wesentlichen Teilen sowohl die Leserschaft als auch die Anzeigenkunden zu.

Diese Marktgegebenheiten sind mit schwerwiegenden Folgen für die Kartellrechtspraxis bzw. seine Zielsetzung verbunden. So weit bekannt sind diese Marktgegebenheiten erstmals in Niedersachsen genutzt worden.

---

<sup>1</sup> Aus den letzten Jahrzehnten ist nur ein einziger Fall bekannt, bei dem ein Verlag durch Gründung eines Titels bzw. durch die Erweiterung eines bestehenden Verbreitungsgebiets vom Marktausstieg eines anderen Verlags profitieren wollte. Nachdem der WAZ-Konzern die WP-Ausgabe für Iserlohn eingestellt hatte, versuchten die "Lüdenscheider Nachrichten" (Ippen-Gruppe) mit dem neuen Titel "Neue Iserlohner Presse" in den Nachbarmarkt vorzustoßen. Der Versuch wurde nach wenigen Monaten beendet.

- 1994 hatte die Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co KG die kleine Lokalzeitung "Sarstedter Kurier" übernommen. Das Lokalblatt konkurrierte im nördlichen Teil des Kreises Hildesheim insbesondere mit der "Hildesheimer Allgemeinen Zeitung" aus dem Verlag Gerstenberg. Nachdem das BKartA die bereits vorzeitig vollzogene Übernahme untersagt hatte, wurde der "Kurier" eingestellt. Den Lesern und Anzeigenkunden blieben als Alternative die "Hildesheimer Allgemeine" bzw. die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" (HAZ) des Madsack-Konzerns. Zumindest in der Stadt Sarstedt war der kleine "Kurier" bis zur Einstellung mit einem Marktanteil von 60 Prozent Marktführer gewesen. Die beiden Konkurrenten kamen auf jeweils 20 Prozent. Heute hat in Sarstedt die "Hildesheimer Allgemeine" einen Marktanteil von 70 Prozent, die HAZ 30 Prozent. Auch ohne den formellen Kauf hat der Verlag Gerstenberg im Lesermarkt genau das bekommen, was er wollte – die Marktanteile des "Kurier". Dass auch die HAZ zehn Prozent hinzugewonnen hat, lässt sich für Gerstenberg auch deshalb gut verkraften, weil er zu den Eignern der HAZ gehört.
- Im südlichen Harz sind Mitte 1997 am selben Tag die beiden Lokalzeitungen "Osteroder Kreis-Anzeiger" und "Bad Lauterberger Tageblatt" eingestellt worden. Neben der räumlichen Nähe hatten beide Zeitungen auch denselben Wettbewerber gemeinsam, den "Harz Kurier". Der "Harz Kurier" hätte die Konkurrenten aus kartellrechtlichen Gründen nicht übernehmen können. Sehr wohl hat es aber andere Kaufangebote durch Dritte gegeben. Die beiden Verlage haben aber nicht verkaufen, sondern ihre Zeitungen einstellen wollen. Betriebswirtschaftlich gesehen wurden also geldwerte Sachen vernichtet. Nutznießer der Einstellungen war der "Harz Kurier" - seitdem in Monopolanbieterstellung. Der "Osteroder Kreis-Anzeiger" gehörte zum Verlag der "Braunschweiger Zeitung". Seit 1997 hält der Verlag der "Braunschweiger Zeitung" eine Beteiligung am "Harz Kurier" die sukzessive auf 35 Prozent aufgestockt worden ist.
- Die Medien Union in Ludwigshafen war sich mit den Vorbesitzern der "Pirmasenser Zeitung" über einen Aufkauf einig geworden. Das BKartA hat die Fusion untersagt. Darauf hin wurden mehrfach die Übernahme-Konstruktionen verändert, bis die Interventionsmöglichkeiten das BKartA schließlich aufgebraucht waren. Über eine zwischengeschaltete Holding gehört der Zeitungsverlag in Pirmasens heute einem Bruder des geschäftsführenden Gesellschafters der Medien Union (Familiensplitting).
- Im nördlichen Münsterland erscheinen seit Anfang 2003 die ansonsten im Münsterland dominierenden "Westfälischen Nachrichten" (WN) nicht mehr. Die Lokalausgabe Ibbenbüren wurde geschlossen, nachdem die WN umfangreiche Kooperationsabsprachen mit der bis dahin als Konkurrent auftretenden "Ibbenbürener Volkszeitung" (IVZ) getroffen hatte. U. a. übernimmt die IVZ seit Anfang des Jahres den Mantel von den WN. Zugleich wurde die Zeitung in die neue Gesellschaft IVZ Medien GmbH & Co KG ausgelagert. Die IVZ Medien war als Gemeinschaftsunternehmen des vormaligen IVZ-Verlages und des WN-Verlages geplant. Der WN-Verlag hielt zeitweilig rund 20 Prozent der Anteile. Derzeitig befindet sich die IVZ-Medien ausschließlich im Besitz des ehemaligen IVZ-Verlags. Dass der WN-Verlag auf seine Marktanteile in Ibbenbüren verzichtete und dem einstigen Konkurrenten das Feld allein überlassen hat, ist kaum glaubwürdig. Auch die zeitweilige Beteiligung der WN am neuen Verlag verweist auf andere Gegebenheiten.

- Wie eng die Grenzen der Interventionsmöglichkeiten des BKartA gezogen sind, zeigt exemplarisch auch der Verkauf des "Haller Tagblatts" in Baden-Württemberg. Der Lokalzeitungsverleger war sich über einen Verkauf bereits mit der "Südwest Presse" einig geworden. Das BKartA hat die geplante Fusion aber untersagt. Als Käufer trat schließlich ein ehemaliger Manager der "Südwest Presse" auf. Dieser machte auch gegenüber dem BKartA kein Hehl daraus, dass der Kauf des Verlags mit einem Kredit der "Südwest Presse" finanziert worden ist. Nach Auskunft der "Südwest Presse" hat das Darlehen einen Umfang von 17,9 Mio. €. Selbst bei diesem Sachverhalt, Untersagung der Übernahme durch die "Südwest Presse" und anschließende Übernahme durch einen ehemaligen Mitarbeiter der "Südwest Presse" mit Finanzmitteln der "Südwest Presse", muss das BKartA zunächst die Fusion akzeptieren. Eine Untersagung wäre möglich, wenn das BKartA nachweisen könnte, dass die "Südwest Presse" über die Funktion des Kreditgebers hinaus Einfluss auf die Geschäftsleitung des "Haller Tagblatts" ausübt.

Im Klartext: Manche Umgehungssachverhalte können sogar offen auf den Tisch gelegt werden, ohne dass faktisch die Gefahr einer Intervention des BKartA besteht.

Häufiger genutzt werden bei Beteiligungen inzwischen auch Konstruktionen, bei denen nicht der Verlag selbst als Übernehmer auftritt, sondern ein Unternehmen, das nicht die selben Eigner wie der Verlag aufweist, aber deutlich Bezüge zu diesem erkennen lässt. Das BKartA kann ein solches Unternehmen nicht ohne weiteres als konzernzugehörig zum Verlag deklarieren, sondern muss im Einzelfall dessen kartellrechtlich bedeutsame Verbindung nachweisen. Zur aktuellen Illustration dieser Konstruktion bietet sich Ostfriesland an.

- Der Verleger des "Ostfriesischen Kurier" in Norden hat 2002 51 Prozent des Verlags an die KB Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (KBV) in Oldenburg abgegeben. Kommanditisten der KBV sind mit jeweils 50 Prozent Mitglieder der Familien Köser und von Bothmer. Die beiden Familien besitzen gleichfalls hälftig die "Nordwest Zeitung". Die einzelnen Anteile beider Unternehmen sind allerdings in durchaus unterschiedlicher Höhe auf einzelne Mitglieder beider Familien verteilt. Damit ist die KBV nicht quasi automatisch ein Konzernunternehmen. Das BKartA müsste für eine solche Qualifizierung vielmehr weitere Belege zusammentragen. Wie ähnlich gelagerte Fälle gezeigt haben, ist dies nicht nur mühsam und aufwändig, sondern zudem mit erheblichen Erfolgsunsicherheiten versehen.

((Weitere Fallbeispiele gegeben, können bei Bedarf eingesetzt werden.))

## 2. Zum Vorwurf, das BKartA agiere zu restriktiv

Gerade in jüngster Zeit wird von Verlegern und deren Verband immer wieder der Vorwurf erhoben, dass BKartA agiere im Zeitungsmarkt zu restriktiv, definiere insbesondere den jeweils relevanten Markt zu eng und unterbinde dadurch aus Sicht der Verlage "sinnvolle Kooperationen". So weit bekannt, wurde bislang zum Beweis dieser These nur ein Fallbeispiel genannt.<sup>2</sup>

Im Folgenden werden Fallbeispiele vorgelegt, die deutlich zeigen, dass das BKartA in den letzten Jahren eine Vielzahl von Fusionen genehmigt hat, bei denen es häufig um kleinauflagige Lokalzeitungen, entsprechend um eng begrenzte relevante Märkte ging, und zum anderen auch Fusionen von Nachbarverlagen zugestimmt hat, obwohl das Amt damit die ansonsten von ihm vertretene These des potentiellen Wettbewerbs zwischen Nachbarverlagen in der Gewichtung zurückgestellt hat.

- Im Kreis Schmalkalden-Meiningen (Thüringen) wurde die Beteiligung des "Freien Worts" am Verlag des "Meininger Tageblatts" (50 Prozent) akzeptiert, obwohl die beiden Zeitungen im Wettbewerb miteinander standen und weitere Wettbewerber nicht vorhanden waren.
- Im nordwestlichen Niedersachsen wurde ein Fusion der beiden Nachbarzeitungen "Jeversches Wochenblatt" und "Wilhelmshavener Zeitung" akzeptiert, obwohl beide Verlage sogar teilweise im Wettbewerb miteinander standen.
- Im Kreis Calw (Baden-Württemberg) wurde die Übernahme des Verlags der "Kreisnachrichten" durch den "Schwarzwälder Boten" genehmigt. Eine Lokalausgabe des "Boten" agierte schon zuvor im südlichen Kreisgebiet als Monopolist, während die "Kreisnachrichten" den nördlichen Teilmarkt beherrschten. Verkäufer der "Kreisnachrichten" war der Verlag der "Stuttgarter Nachrichten", der inzwischen eine Beteiligung am "Schwarzwälder Boten" in Höhe von zehn Prozent hält.
- Dem "Schwarzwälder Boten" wurde zudem die vollständige Übernahme der "Lahrer Zeitung" genehmigt, die im Nordwesten an das Verbreitungsgebiet des "Boten" angrenzt.
- Der "Fränkische Tag" konnte trotz direkter Nachbarschaft die beiden Zeitungen "Bayerische Rundschau" und "Coburger Tageblatt" übernehmen.

---

<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um eine informelle Voranfrage der Verlage von "Rheinischer Post" und "Remscheider General-Anzeiger", die in der Umgebung von Remscheid mit einem Gemeinschaftsunternehmen Anzeigenblätter verlegen wollten, obwohl die beiden Verlage in diesem Markt die einzigen Zeitungen verlegen, entsprechend im Wettbewerb stehen, und auch mit Anzeigenblättern bereits im selben Markt aktiv sind. Das BKartA beantwortete die Voranfrage negativ.

- Im niedersächsischen Regierungsbezirk Lüneburg hat das Amt 2002 die mehrheitliche Übernahme der "Rotenburger Kreiszeitung" durch die "Kreiszeitung" in Syke genehmigt. Es gab keine wesentlichen Überlappungen der Verbreitungsgebiete. Die Lokalzeitung hat in ihrem kleinen Verbreitungsgebiet bis auf wenige Gemeinden ein Monopol. Potentiell wäre auch Wettbewerb zwischen den Nachbarverlagen möglich gewesen.
- Die "Ostfriesen-Zeitung" in Leer konnte die kleine Nachbarzeitung "General-Anzeiger" in Rhaderfehn übernehmen.
- Die "Südwest Presse" hat mit Zustimmung des Kartellamtes die "Tauber-Zeitung" in Bad Mergentheim übernehmen können. Der Aufkauf des "Haller Tagblatts" nur wenige Monate später wurde dagegen untersagt. Einer anderen Nachbarzeitung, der "Heilbronner Stimme", war die Übernahme des "Tagblatts" allerdings genehmigt worden. Das "Tagblatt" wurde dann aber anderweitig verkauft.

Auch Großverlage können zumindest in jenen Regionen in denen sie zuvor nicht tätig waren, ohne kartellrechtliche Probleme expandieren. In jüngster Zeit hat sich dies bei den Expansionen der Ippen-Gruppe ("Rotenburger Kreiszeitung" und "HNA"), des Madsack-Konzerns ("Oberhessische Presse") oder zuvor bei den Zukäufen des WAZ-Konzerns in Bayern gezeigt ("Kitzinger Zeitung" und "Saale-Zeitung"). Noch deutlicher hat dies der Verkauf der ostdeutschen Großverlage belegt, die fast ausnahmslos von den westdeutschen Branchenführern übernommen worden sind.

### **3. Forderung: Abschaffung der 25-Prozent-Schwelle Zustimmungsvorbehalt auch für kleine Beteiligungen**

Fusionen unterliegen der Zustimmung des BKartA u.a. erst ab einer Beteiligungshöhe von 25 Prozent. Diese Schwelle ist kein Spezifikum für die Medienbranche, sondern genereller Bestandteil des Kartellrechts, gilt für alle Branchen. Wir gehen zwar davon aus, dass der Verzicht auf kartellrechtliche Überprüfung von Beteiligungen unterhalb dieser Schwelle ganz generell für die Zielrichtung des Kartellrechts problematisch ist, sehen aber gerade in der Verlagsbranche Anlass, die Schwelle ersatzlos zu streichen und den Zustimmungsvorbehalt durch das BKartA auf alle Beteiligungen auszuweiten. Damit wird strategisch auch eine Position bezogen, die zweifellos von den Verlagen nicht unterstützt wird, also es wird eine Gegenposition mit Verhand-

lungsspielraum aufgebaut. Zur Begründung wird auf folgende Sachverhalte jeweils kombiniert mit einer knappen Fallsammlung verwiesen.

1. Gerade weil Beteiligungen ab 25 Prozent (qualifizierte Beteiligung) vom Bundeskartellamt überprüft werden, sind in der Verlagsbranche Beteiligungen unterhalb dieser Schwelle beliebt. Dies provoziert die Frage: Welchem Ziel dienen solche Beteiligungen ohne wesentlichen Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen?

1.1 Auch minimale Beteiligungen sind mit Informationsrechten verbunden (Transparenz); sie schaffen bzw. stärken Vertrauen. Auch Mitwirkungsrechte sind damit verbunden, wenngleich eng begrenzt (nicht qualifiziert). Wären sie nicht eng begrenzt, könnte das BKartA sie wie eine qualifizierte Kapitalbeteiligung werten. Die Beteiligung unterläge entsprechend der Zustimmung durch BKartA.

1.2 Häufig sind sie mit Vorkaufsrechten für weitere Anteile versehen (die bei Schwellenüberschreitung der Prüfung durch BKartA unterlägen).

#### **Beispiele für intramediale Beteiligungen unter 25 Prozent:**

HNA	20,0% Werra Rundschau*
HNA	20,0% Hersfelder Zeitung
WAZ	24,8% Iserlohner Kreisanzeiger*
Madsack	10,0% Die Harke, Nienburg
Madsack	24,9% Täglicher Anzeiger, Holzminden
Madsack	24,8% Cellesche Zeitung
Göttinger Tageblatt/Madsack	24,4% Gandersheimer Kreisblatt
Madsack	24,5% Alfelder Zeitung
Hildesheimer Allg.	24,5% Alfelder Zeitung
Madsack	15,0% Beobachter, Seesen
Hildesheimer Allg.	24,0% Beobachter, Seesen
Goslarsche Zeitung	10,0% Beobachter, Seesen
Nordwest Zeitung	9,0 % Ostfriesen Zeitung
Nordwest Zeitung	24,0% Emdener Zeitung
Springer	24,8% Harburger Anzeigen und Nachrichten
Springer	24,5% Kieler Nachrichten
Springer-Konzern	23,4% Pinneberger Tageblatt
Kieler Nachrichten	21,6% Pinneberger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung	24,9% Naumburger Tageblatt
Süddeutsche Zeitung	12,5% Münchner Merkur
Stuttgarter Nachrichten	10,0% Schwarzwälder Bote

\*Spätere Anteilserhöhung vom BKartA untersagt.)

AG Pressefö.

Als vertrauensbildende Maßnahme gibt es in seltenen Fällen auch wechselseitige Beteiligungen. Fallbeispiele:

Rheinische Post (<4%)	(12%>) Westdeutsche Zeitung
Schaumburger Ztg./Dewezet (<10%)	(20%>) Schaumburger Nachr./Madsack
Schwarzwälder Bote(<4,3%)	(10%>) Neckarquelle

### 3.1 Publizistische Folgen

Auch wenn geringe Beteiligungen firmenrechtlich keine größere Bedeutung haben, so sind sie doch oft mit weitreichenden Kooperationsabsprachen, mit weiteren Gemeinschaftsunternehmen und letztlich auch mit Folgen für das publizistische Angebot verbunden.

Fallbeispiele:

- Im südwestlichen Niedersachsen überlappten sich die Verbreitungsgebiete der Dewezet-Gruppe aus Hameln und des Madsack-Konzerns aus Hannover. Im Jahr 2000 erzielten die Verlage eine Übereinkunft, die mehrere Geschäftsfelder betraf, u. a. eine Anzeigenkooperation und eine wechselseitige Beteiligung. Madsack beteiligte sich mit 5 Prozent am Verlag der "Dewezet". Die "Schaumburger Zeitung" aus der Dewezet-Gruppe übernahm 20 Prozent von Madsacks "Schaumburger Nachrichten", die wiederum mit 10 Prozent bei der "Schaumburger Zeitung" einstieg. Während "Schaumburger Nachrichten" und "Schaumburger Zeitung" sich nur in einem Teil ihrer Verbreitungsgebiete überschneiden, standen die "Schaumburger Nachrichten" in Stadthagen in direkter Konkurrenz zum "General-Anzeiger", einem weiteren Titel der Dewezet-Gruppe. **Der "General-Anzeiger" wurde Ende April 2000 eingestellt.**
- Der WAZ-Konzern beteiligte sich mit offiziell 24,8 Prozent am Verlag des "Iserlohner Kreisanzeigers" (IKZ). (Später vom BKartA festgestellte höhere Beteiligungen waren Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen.) Parallel wurden weitere Kooperationen vereinbart, u. a. die Übernahme des Mantels der "Westfalenpost" durch den IKZ. Die Hauptredaktion des IKZ wurde aufgelöst. **Zudem stellte die "Westfalenpost" ihre Ausgabe Iserlohn ein. Später stellte der WAZ-Konzern auch die Lokalausgabe der "Westfälischen Rundschau" ein.**
- Die "Hessische/Niedersächsische Allgemeine" (HNA) übernahm 1992 20 Prozent der "Werra Rundschau" in Eschwege. Die Lokalzeitung war direkter Konkurrent der HNA-Ausgabe Eschwege. **Die Ausgabe wurde im Mai 1992 eingestellt.** (Eine spätere Verdoppelung des HNA-Anteils hat das BKartA untersagt.)

### 3.2 Ausbau von Anteilen

Im Markt konnte immer wieder beobachtet werden, dass bei horizontaler Konzentration der Einstieg in einen – in der Regel – kleineren Verlag mit zeitlichem Verzug zumindest von dem Versuch begleitet war, den Einfluss auszubauen. Der Einstieg mit zunächst geringer Anteilshöhe war also ein erster Schritt hin zu einem einflussreicheren Engagements bzw. der sukzessiven Übernahme. (Dies gilt selbstverständlich auch für Fälle, bei denen die Beteiligungshöhe bereits anfangs bei über 25 Prozent lag.) Wenn Alteigner den Verlag vollständig verkaufen wollen, der übernehmende Verlag aus kartellrechtlichen Gründen aber nur einen Teil selbst halten darf, liegt es nahe, dass dieser Verlag sich nach ihm geeigneten Partnern umsieht und sie häufig unter seinen bisherigen Partnern findet. Aus Sicht des übernehmenden Verlags wird damit insbesondere verhindert, dass ein Dritter, womöglich zu ihm in Konkurrenz stehend, Zugang zum übernommenen Verlag bekommt.

Fallbeispiele:

3.2.1 Die "Saarbrücker Zeitung" hat zunächst 15 Prozent an der benachbarten Regionalzeitung "Trierischer Volksfreund" gekauft. 1993 wurde die Zeitung dann vollständig übernommen.

3.2.2 Der Verlag des "Kölner Stadt-Anzeigers" hatte sich mit 20 Prozent am Verlag des direkten Konkurrenten, der "Kölnischen Rundschau", beteiligt. 1998 war das BKartA in einem stark beachteten Verfahren gezwungen, der vollständigen Übernahme der "Kölnischen Rundschau" durch den Verlag des "Stadt-Anzeigers" zuzustimmen.

3.2.3 Der Verlag des "Münchner Merkur" hatte die benachbarte und von ihm mit dem Mantel belieferte Lokalzeitung "**Schongauer Nachrichten**" nicht übernehmen dürfen (BKartA). Stattdessen haben Firmen und Privatleute den Verlag übernommen, die enge geschäftliche Verbindungen mit dem Verleger des "Merkur", Dirk Ippen, unterhielten. Ippen selbst war zunächst nur indirekt an einem Anteil in Höhe von 24,9 Prozent beteiligt. Nach dem Tod der Eignerin Huberta Hinerwisch (bis dahin größte Eignerin in Schongau) hat das BKartA dann aber zugestimmt, dass der Verleger Ippen aus dem Nachlass eine Beteiligung in Höhe von gut 45 Prozent am Schongauer Verlag übernehmen durfte.

3.2.4 Die "Hessische/Niedersächsische Allgemeine" hat sich 1992 mit 20 Prozent an der "**Werra Rundschau**" in Eschwege beteiligt. Eine zwischenzeitlich geplante Verdoppelung des Anteils wurde vom BKartA nicht genehmigt. Im Jahr 2003 hat der Mehrheitseigner einen Anteil von 26,7 Prozent an die MBG Medien Beteiligungsgesellschaft abgegeben und damit den eigenen Anteil auf eine Minderheit reduziert. Bei der MBG wiederum hält die HNA 45,3 Prozent. Die übrigen Anteile werden von Fir-

men und Privatpersonen gehalten, die allesamt enge Beziehungen zum HNA-Verleger Ippen aufweisen.

3.2.5 Sehr ähnlich verlief die Entwicklung bei der **"Hersfelder Zeitung"**. Dem Einstieg der HNA mit einem Anteil von 20 Prozent 1992 folgte 2002 der Einstieg der MBG mit 12,5 Prozent.

3.2.6 Der Süddeutsche Verlag hat sich 19xx mit 25 Prozent am **"Donau Kurier"** in Ingolstadt beteiligt. Eine spätere Erhöhung des Anteils ist vom BKartA nicht genehmigt worden.

### **3.3 Ausbau durch Beteiligung von Partnern**

- Die Verlagsgesellschaft Madsack hält eine Beteiligung von 24,8 Prozent an der „Celleschen Zeitung“. Seit dem Einstieg des Konzerns wird ein zweiter Anteil in Höhe von 25,2 Prozent von der Familie Baedeker gehalten. Die Familie Baedeker gehört zu den Eignern der Verlagsgesellschaft Madsack.

Zu weiteren Fallbeispielen vgl.: 3.2.3; 3.2.4 und 3.2.5

Dortmund, 7. August 2003

**Horst Röper**